

Was ist bei Kinderbetreuung von Gastkindern zu beachten?

Kindersicherung

Um während der Betreuung Schaden vom Kind abzuwenden, sollte der Vermieter vorab prüfen, wie kindersicher der Ort ist, an das Gastkind in Zukunft betreut werden soll. Haben beispielsweise die Steckdosen Kindersicherungen? Sind Reinigungsmittel, Feuerzeuge, Alkohol und Zigaretten für Kinder unerreikbaar aufbewahrt? Falls ein Garten vorhanden ist: Gibt es dort giftige Pflanzen? Einen Gartenteich? Ist der gesichert?

Haftpflicht-Versicherung

Während der entgeltlichen oder unentgeltlichen Betreuung eines Gastkindes geht die Aufsichtspflicht der Eltern auf die Betreuungsperson über. Diese muss sich durch den Abschluss einer besonderen Versicherung gegen Schadenersatzansprüche aus einer Aufsichtspflichtverletzung absichern. Eine Nachfrage bei der jeweiligen Haftpflichtversicherung ist daher dringend zu empfehlen. Besteht bereits eine Privathaftpflichtversicherung, sollte die Betreuungstätigkeit – auch wenn sie unentgeltlich erfolgt – bei der Versicherung angemeldet werden und geklärt werden, ob das Risiko aus dieser Tätigkeit in der bestehenden Versicherung mit eingeschlossen ist oder eine Erweiterung nötig ist.

Versicherungsschutz

Die Haftpflichtversicherung prüft die Haftung, bezahlt berechnete Ansprüche und lehnt unberechtigte Ansprüche ab, notfalls vor Gericht (Rechtsschutzfunktion). Sie unterscheidet drei Schadenarten:

1. Schaden an Dritten

deckt Sach- und Personenschäden ab, die durch das Gastkind oder die Betreuungsperson einer anderen Person zugefügt werden.

2. Schaden am Kind

bezieht sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die das zu betreuende Kind als Folge des Verhaltens der Betreuungsperson erleidet einschließlich eventueller Rückgriffe von Krankenkassen und anderen Sozialhilfeträgern sowie Schmerzensgeld.

3. Schaden an der Betreuungsperson

wird nicht durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt. Für Sachschäden, die das Gastkind bei der Betreuungsperson anrichtet, gibt es keine Haftung, da das Tageskind hier wie ein eigenes Kind behandelt wird. Für einen Personenschaden ist die eigene Unfallversicherung zuständig.